



Compliance- Leitfaden für die FBS-Verbandsarbeit

Hinweise für ein
kartellrechtskonformes
Handeln und Verhalten

Bundesfachverband Betonkanalsysteme e.V. (FBS)

Vorwort

Der Bundesfachverband Betonkanalsysteme e.V. (nachfolgend „FBS“ abgekürzt) mit Sitz in Bonn wurde 1987 als Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e.V. gegründet. Seine Hauptaufgabe ist die Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen, die allesamt Hersteller von Fertigteilen aus Beton und Stahlbeton in erhöhter FBS-Qualität, vornehmlich Rohre und Schachtfertigteile, für den Einsatz im Bereich der öffentlichen Entwässerungsnetze sowie der Regenwasserbewirtschaftung sind. Damit bildet der FBS die Plattform für eine aktive und vielfältige Verbandsarbeit. Durch seine Interessenvertretung und Regelwerksarbeit sowie seine Beratungsleistung zu einschlägigen bautechnischen Fragen schafft er für seine Mitgliedsunternehmen Werte und unterstützt sie dabei, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund bekennen sich der FBS, seine ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder zu einer freiheitlichen, auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung bestehender Handlungsspielräume ebenso wie die Einhaltung kartellrechtlicher Anforderungen.

Die besondere Herausforderung der Verbandsarbeit besteht für alle Beteiligten darin, die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten sicher zu erkennen. Denn es ist oft nicht leicht, die Grenzen kartellrechtskonformen Verhaltens zu erkennen.

Zu diesem Zweck hat der Bundesfachverband Betonkanalsysteme e.V. in Ergänzung zu seiner bisherigen FBS-Compliance-Erklärung mit diesem Leitfaden erstmals klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit, auf der Grundlage des „3-Säulen-Prinzips“ (Vorbeugen, Erkennen, Handeln) festgelegt. Sie richten sich an alle haupt- und ehrenamtlich in der Verbandsarbeit Tätigen sowie an alle Teilnehmer von FBS-Veranstaltungen.

Der Bundesfachverband Betonkanalsysteme e.V. will damit allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor etwaigen möglichen Kartellrechtsverstößen geben. Die Einhaltung dieser Regeln dient dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder und ist daher für alle verbindlich, die im Rahmen der Verbandsarbeit mitwirken.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. FBS-Verbandssitzungen	5
3. FBS-Fortbildungsveranstaltungen	9
4. Fachberatung.....	10
5. Externe Gremien- und Lobbyarbeit.....	10
6. Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit.....	11
7. Konditionenempfehlungen.....	11
8. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder	11
9. Konsequenzen bei Kartellrechtsverstößen.....	12

Impressum

Compliance-Leitfaden des FBS

Verfasser und Herausgeber:

Bundesfachverband Betonkanalsysteme e.V.

Schloßallee 10

53179 Bonn

Telefon: 0228 / 954 56 - 54

Telefax: 0228 / 954 56 - 90

E-Mail: info@fbs-beton.de

Internet: www.fbs-beton.de

1. Ausgabe, August 2024

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung dieses Leitfadens übernimmt der FBS keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten.

1. Einleitung

Wie die Verfolgungspraxis des Bundeskartellamtes zeigt, lassen sich bei der Verbandsarbeit drei typische Fallkonstellationen von Verstößen unterscheiden:

- **Verbandsarbeit als Plattform für Kartellrechtsabsprachen**

Die Verbandsplattform wird zu kartellrechtlich unzulässigem Austausch oder unzulässiger Zusammenarbeit missbraucht, ohne dass der Verband bzw. die Geschäftsführung und die hauptamtlichen Mitarbeiter davon Kenntnis haben. Dies gilt sowohl für den „offiziellen“ Teil der Verbandsarbeit als auch für „informelle“ Gespräche in Pausen oder am Rande von Verbandssitzungen.

- **Eigenverstoß des Verbandes**

Beim Eigenverstoß des Verbandes liegt ein eigenverschuldetes kartellrechtswidriges Verhalten der Geschäftsführung bzw. der hauptamtlichen Mitarbeiter vor, ohne vorherige Absprache mit den Mitgliedern. Typische Beispiele sind Verbandserklärungen und -empfehlungen im Rahmen von internen Verbandsrundschriften oder externen Pressemeldungen.

- **Kombination von Plattform und Eigenverstoß**

Bei vielen Kartellrechtsverstößen handelt es sich um eine Kombination aus einem Verstoß der Mitglieder auf der Plattform des Verbandes und einem Eigenverstoß des Verbandes selbst. In diesem Fall werden beide Verstöße gesondert verfolgt und mit Bußgeldern geahndet.

Da die kartellrechtlich relevanten Betätigungsfelder innerhalb der Verbandsarbeit vielfältig sein können, werden die nachfolgenden Verfahrens- und Verhaltensregeln für die wesentlichen Tätigkeitsfelder des FBS verbindlich eingeführt.

Sie sollen alle haupt- und ehrenamtlich an der Verbandsarbeit Beteiligten für die Thematik „Kartellrecht“ sensibilisieren und dazu beitragen, den FBS und seine Mitgliedsunternehmen vor Kartellrechtsverstößen, möglichen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen zu schützen.

2. FBS-Verbandssitzungen

Im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben führt der FBS jährlich eine Vielzahl an unterschiedlichen Sitzungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen durch, für deren Organisation und Durchführung er verantwortlich ist. Hierzu zählen sowohl die Mitgliederversammlung als auch alle Sitzungen und Konferenzen des Vorstandes, der Arbeitsausschüsse und weiterer Untergruppierungen (zum Beispiel Fachgruppen und ad-hoc-Arbeitskreise), unabhängig davon, welche Form der Durchführung verwendet wird (bspw. physische Sitzung, Webkonferenz, hybride Veranstaltung etc.).

Für diese sind die nachfolgenden Regelungen verbindlich:

Einladung

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter laden offiziell und sofern erforderlich fristgerecht zu Verbandssitzungen im Namen des Sitzungsleiters ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung sowie den Hinweis auf die aktuelle FBS-Compliance-Erklärung bei.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass alle die Veranstaltung betreffenden Unterlagen und Informationen (u.a. Tagesordnungen und Protokolle) klar und eindeutig formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- In Zweifelsfällen steht die Geschäftsführung zur Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

Organisation und Ablauf

- An jeder Verbandssitzung nimmt mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter teil.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Einhaltung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs verantwortlich.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf die FBS-Compliance-Erklärung hin, die mit der Unterzeichnung der Teilnehmerliste bei physischen Sitzungen oder mit der Einwahl in Webkonferenzen von allen Teilnehmern verbindlich anerkannt wird.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen

wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, führt der hauptamtliche Mitarbeiter oder Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei, der in das Protokoll aufzunehmen ist.

- Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie diese für kartellrechtlich bedenklich halten oder wenn ein formeller Änderungsbeschluss fehlt. Sie sollten verlangen, dass die Abweichung von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden und den Sitzungsraum unverzüglich verlassen.

Zulässige Themen und Informationen

Sitzungsteilnehmer, auch aus Mitgliedsunternehmen, können im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen über zulässige Themen austauschen. Dazu gehören:

- Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle gesetzliche Vorgaben und deren Auswirkungen auf die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des FBS,
- Benchmarking-Aktivitäten in aggregierter Form,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten (zum Beispiel aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

Unzulässige Themen und Informationen

Die Sitzungsteilnehmer dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen über Themen austauschen, die gegen das Kartellrecht oder den sogenannten Geheimwettbewerb verstoßen und bei denen es sich um unternehmensinterne, sensible Informationen oder Daten handelt.

Dazu gehören:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile (zum Beispiel Rabatte oder Boni), Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen.
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten (zum Beispiel Zahlungsbedingungen, Zahlungsziele).
- Austausch sensibler Unternehmensdaten (zum Beispiel Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten sowie über die Abgabe und den Inhalt von Angeboten).
- Detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, soweit diese noch nicht öffentlich sind.
- Informationen über firmenbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Die Koordinierung von Angeboten an Dritte, die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Der Austausch von Informationen über Kosten, Kapazitäten, Auftragseingänge oder technische Entwicklungen, Produktqualität und begleitende Dienstleistungen.

Verhaltensregeln

- Der Sitzungsleiter hat gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, wenn eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.

- Die Sitzungsteilnehmer verpflichten sich, im Rahmen von Webkonferenzen, private Chatnachrichten an einzelne Sitzungsteilnehmer, die kartellrechtlich bedenkliche Inhalte besitzen können, zu unterlassen.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, soweit sie kartellrechtliche Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung ist zu protokollieren.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten die Sitzung verlassen, wenn eine aus ihrer Sicht kartellrechtlich bedenkliche Diskussion fortgesetzt wird. Dies ist mit Namen und Zeitangabe zu protokollieren.
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob vor der gemeinsamen Erarbeitung technischer Standards, Qualitätszeichen, Richtlinien etc. mit eventueller kartellrechtlicher Relevanz ein Rechtsanwalt zu konsultieren ist.

Protokolle

- Die zur Protokollierung beauftragen Mitarbeiter des Verbands erstellen korrekte und vollständige Protokolle der Verbandsitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse.
- Die zur Protokollierung beauftragen Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten beanstanden, wenn sie während der Sitzung feststellen, dass für die Erstellung des Sitzungsprotokolls keine Notizen gemacht werden.
- Den Sitzungsteilnehmern ist gestattet, zusätzlich selbst mitzuschreiben.
- Die Protokolle der Verbandssitzungen werden rechtzeitig an den eingeladenen Teilnehmerkreis versandt.
- Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle innerhalb von drei Wochen nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und der dort gefassten Beschlüsse. Sie weisen den FBS unverzüglich auf unvollständige oder fehlerhafte Protokolle, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen, hin und bitten um eine Korrektur.

3. FBS-Fortbildungsveranstaltungen

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des FBS gehört auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Zu diesem Zweck werden unter anderem für Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen sowie für Netzbetreiber, Ingenieurbüros und Bauunternehmen Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen seitens des FBS organisiert und durchgeführt.

- Im Rahmen der Veranstaltungsplanung und -durchführung sind die vorgenannten Verfahrens- und Verhaltensregeln für FBS-Sitzungen von allen Beteiligten sinngemäß anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Protokollierungsregeln. Für die übrigen Regelungen gelten die nachfolgenden begrifflichen Klarstellungen:
 - Moderator ≈ Sitzungsleiter,
 - Programm ≈ Tagesordnung,
 - Veranstaltungsteilnehmer ≈ Sitzungsteilnehmer.
- Referenten verpflichten sich im Zuge ihrer Vortragszusage zur verbindlichen Einhaltung der Regeln dieses Compliance-Leitfadens. Insbesondere verpflichten sie sich, im Rahmen ihres jeweiligen Vortrags und eventuell zugehöriger Handouts auf kartellrechtlich bedenkliche Inhalte zu verzichten.
- Sind im Rahmen von FBS-Veranstaltungen Werksbesichtigungen vorgesehen, ist der hauptamtliche Mitarbeiter dafür verantwortlich, dass sich die ausgetauschten Informationen auf Aspekte der Produktion beschränken und keine Informationen weitergegeben werden, die für Teilnehmer von Wettbewerbsunternehmen von strategischer Bedeutung sein können.
- Bei externen Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter keine eigenen kartellrechtlichen Compliance-Maßnahmen vorhält, sollten die Teilnehmer von FBS-Mitgliedsunternehmen zum Selbstschutz die Regeln für FBS-Veranstaltungen sinngemäß anwenden.

4. Fachberatung

Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Verbandsarbeit berät der FBS sowohl Mitgliedsunternehmen als auch zum Beispiel Planer, Ingenieure und Auftraggeber bei technischen Fragen unter anderem zu Produktqualitäten und Bauweisen, die häufig im Zusammenhang mit vermeintlichen Mängelansprüchen stehen.

Die Fachberatung, auch in Form einer schriftlichen Stellungnahme, ist kartellrechtlich unbedenklich, soweit der FBS die Anfrage aus technischer Sicht objektiv und neutral sowie unverbindlich beantwortet, und den Anfragenden damit lediglich in die Lage versetzt, eine eigene Entscheidung auf der Grundlage der ihm übermittelten Informationen zu treffen.

5. Externe Gremien- und Lobbyarbeit

Gremienarbeit

Eine weitere satzungsgemäße Aufgabe des FBS ist die kontinuierliche Mitarbeit in technischen Gremien. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern sind auch zahlreiche Vertreter von Mitgliedsunternehmen in diversen Gremien für den FBS tätig, insbesondere in den Arbeits- und Normungsgremien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) und des Europäischen Komitees für Normung (CEN).

Soweit Normen und andere Standards zur Steigerung der Produktqualität und -kompatibilität beitragen, werden sie kartellrechtlich grundsätzlich als wettbewerbsfördernd angesehen. Soweit Normungs- und Standardisierungsprozesse jedoch eine Marktabstottung mit sich bringen, technische Innovationen behindern, den Preiswettbewerb verringern oder bestimmten Unternehmen die Teilnahme am Normungsprozess verweigert wird, können sie jedoch auch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben.

Treffen mehrere Wettbewerber aufeinander, bestehen auch hier immer die in der Einleitung aufgeführten Gefahren kartellrechtswidrigen Verhaltens.

Sofern die ausrichtende Institution keine eigenen kartellrechtlichen Compliance-Maßnahmen zum Schutz aller Mitwirkenden vorhält, sollten die Vertreter des FBS den Sitzungsleiter bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Ausrichters darauf hinweisen und zum Selbstschutz die

Regeln für FBS-Verbandssitzungen gemäß Abschnitt 2 sinngemäß anwenden.

Lobbyarbeit

Die branchenbezogene Lobbyarbeit zählt ebenfalls zu den satzungsgemäßen Aufgaben des FBS. Sie ist grundsätzlich durch die im Grundgesetz verankerte Vereinigungs- und Meinungsfreiheit geschützt, jedoch darf sie nicht als Plattform für kartellrechtswidriges Verhalten missbraucht werden.

Auch für den vor- und nachbereitenden sowie den informellen Teil der Lobbyarbeit haben haupt- und ehrenamtliche Vertreter des FBS dafür Sorge zu tragen, dass es in ihrem Beisein zu keinen kartellrechtswidrigen Absprachen oder unzulässigem Informationsaustausch kommt. Hierbei sind die Regeln für FBS-Verbandssitzungen gemäß Abschnitt 2, insbesondere bezüglich zulässiger und unzulässiger Themen sowie die Verhaltensregeln, sinngemäß anzuwenden.

6. Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit

Der FBS verfasst im Rahmen seiner Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig interne Rundschreiben (z.B. „UPDATE“) und Pressemeldungen, darunter unter anderem auch Verbandserklärungen bzw. Positionspapiere.

Dabei stellt der FBS sicher, dass diese keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen hindeuten.

7. Konditionenempfehlungen

Der FBS stellt sicher, dass eine Empfehlung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen gegenüber Mitgliedsunternehmen unterbleibt.

8. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Nach der FBS-Satzung entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Dabei ist kartellrechtlich zu bedenken:

- Der Vorstand ist in seiner Entscheidung grundsätzlich frei.

- Der FBS hat die Voraussetzungen für verschiedene Mitgliedschaftsformen in seiner Satzung geregelt.
- Der Vorstand darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den FBS verweigern.
- Die Entscheidungsautonomie des Vorstandes ist insoweit beschränkt, als dass die Aufnahmeverweigerung nach § 20 Abs. 5 GWB¹ nicht diskriminierend sein bzw. dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen darf, wenn zum Beispiel andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen wurden.
- Der Vorstand darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme in den FBS in Ausnahmefällen verweigern, wenn seine Aufnahme
 - das Ansehen des FBS schädigen würde,
 - zu erheblichem Unfrieden innerhalb des FBS oder eines seiner Arbeitsgremien führen würde.
- Der Vorstand darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

9. Konsequenzen bei Kartellrechtsverstößen

Der FBS duldet im Rahmen seiner Verbandstätigkeit zum Selbstschutz und zum Schutz seiner Mitglieder kein kartellrechtswidriges Verhalten. Etwaige Verstöße sind konsequent aufzuklären und zu ahnden:

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen unverzüglich auf Verstöße hin und können Teilnehmer im Wiederholungsfall im Rahmen der Ausübung des Hausrechts von der weiteren Teilnahme an Verbandsveranstaltungen ausschließen.
- Bei wiederholten Verstößen von Vertretern eines Mitgliedsunternehmens kann der FBS-Vorstand dieses gemäß Absatz 3.7 der FBS-Satzung aus dem Verband ausschließen.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)